



Informelle Konfliktschlichtung nach albanischem Kanun

*Eine rechtsvergleichende Analyse
zum alten Kanun und modernen Recht*

Islam Qerimi

disserta
Verlag

Qerimi, Islam: Informelle Konfliktschlichtung nach albanischem Kanun. Eine rechtsvergleichende Analyse zum alten Kanun und modernen Recht, Hamburg, disserta Verlag, 2016

Buch-ISBN: 978-3-95935-326-7

PDF-eBook-ISBN: 978-3-95935-327-4

Druck/Herstellung: disserta Verlag, Hamburg, 2016

Covermotiv: © Islam Qerimi

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Die Informationen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden und die Diplomica Verlag GmbH, die Autoren oder Übersetzer übernehmen keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung für evtl. verbliebene fehlerhafte Angaben und deren Folgen.

Alle Rechte vorbehalten

© disserta Verlag, Imprint der Diplomica Verlag GmbH
Hermannstal 119k, 22119 Hamburg
<http://www.disserta-verlag.de>, Hamburg 2016
Printed in Germany

Inhaltsübersicht

Abbildungsverzeichnis.....	6
Tabellenverzeichnis.....	7
Abkürzungsverzeichnis	8
1 Problemstellung	11
1.1 Überblick	11
1.2 Aufbau der Untersuchung.....	12
1.3 Methode	13
2 Die Rolle von Gewohnheiten, Sitten und Bräuchen als Rechtsquellen bei den Albanern.....	15
2.1 Die Bedeutung und Klärung der Begriffe: “Konflikt“ und “Konfliktparteien“	17
2.2 Alternative Wege und Mechanismen der Konfliktlösung	21
2.2.1 Historische Entwicklung	21
2.2.2 Zuständige Personen für außergerichtliche Konfliktlösungen.....	25
2.2.3 Methoden der Konfliktlösung	27
2.3 Die Arten der Konfliktaustragung	29
2.4 Die Bedeutung und Abgrenzung der Begriffe: “Außergerichtlich“, “Schlichtung“, „Mediation“ und “Schiedsspruch“ aus deutscher Sicht	31
2.5 Die Klärung der Begriffe “Schlichten“ (alb. Pleqeria) und „Schlichter“ (alb. Pleqet) nach den albanischen Kanunen	34
2.6 Die Herkunft und Bedeutung der Begriffe „Mediation“ und „Mediator“	37
2.7 Der grundlegende Unterschied zwischen einem Gerichtsprozess und einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung (Mediation)	38
2.8 Definitionen der außergerichtlichen Konfliktlösung (Mediation und albanische Schlichtung)	42
2.8.1 Definitionen der Mediation	42
2.8.2 Die Definitionen der Mediation nach speziellen Anwendungsfeldern	48
2.9 Die Definitionen und Arten der außergerichtlichen Konfliktbeilegung nach dem albanischen Gewohnheitsrecht (Kanun)	53
2.9.1 Der Kanun des Lekë Dukagjini.....	55
2.9.2 Der Kanun des Skanderbeg.....	60
2.9.3 Der Kanun der Labëria.....	62
2.9.4 Zusammenfassung.....	64

3	Ein Überblick über die Rechtssysteme in Albanien, und in Kosovo	65
3.1	Albanien.....	65
3.1.1	Die geschichtliche Entwicklung des albanischen Rechtssystems.....	65
3.1.2	Der Weg Albaniens in die internationalen Organisationen	73
3.2	Kosovo.....	74
3.2.1	Die Entwicklung des kosovarischen Rechtssystems.....	74
3.2.2	Das heutige kosovarische Rechtssystem.....	83
3.3	Zusammenfassung	84
4	Die Geschichte der weltweiten außergerichtlichen Konfliktbeilegung sowie der Mediation und der albanischen Schlichtung.....	85
4.1	Die Geschichte der Mediation	85
4.2.	Die geschichtliche Entwicklung der außergerichtlichen Konfliktbeilegung bei den Albanern.....	95
5.	Die positive außergerichtliche Konfliktregelung in Albanien und Kosovo.....	101
5.1	Albanien.....	102
5.1.1	Die Rechtsgrundlagen	102
5.1.2	Mediation im Strafrecht - Wiederherstellende Gerechtigkeit (alb. Drejtesia Restauruese).....	103
5.1.3	aJStG (Jugendbereich)	105
5.1.4	aZivilrecht (Mediationsgesetz)	108
5.1.5	Mediationsstiftungen und ihre Tätigkeiten	109
5.2	Kosovo.....	111
5.2.1	Die Rechtsgrundlage	111
5.2.2	Mediation im strafrechtlichen Bereich.....	112
5.2.2.1	Erwachsenenstrafrecht.....	112
5.2.2.2	kJStG – (Jugendbereich).....	115
5.2.3	kZivilrecht (Mediationsgesetz)	118
5.2.4	Mediationsstiftungen und ihre Aktivitäten	119
6	Besonderheiten der außergerichtlichen Konfliktbeilegung nach dem Gewohnheitsrecht.....	123
6.1	Die Freiwilligkeit der Teilnahme der Konfliktparteien an einem außergerichtlichen Verfahren	124
6.2	Die Teilnahme eines neutralen Vermittlers bzw. alb. Ältesten	126
6.3	Die verschiedenen Arten von Ältestenräten und Vermittlern und deren Aufgaben	127

6.4	Neutralität und Unparteilichkeit eines Vermittlers bzw. alb. Ältesten	129
6.5	Das Erreichen einer schnellen und unbürokratischen Wiedergutmachung zwischen Konfliktparteien	132
6.6	Die Rolle des Geschlechts der Konfliktbeteiligten im Verfahren	133
6.7	Geschlechtsspezifische Einschränkungen für die Tätigkeitsausübung.....	134
6.8	Die Gefahren der Tätigkeitsausübung	134
6.9	Die Form der Erfassung der außergerichtlichen Konfliktschlichtung.....	135
6.10	Die Verfahrensteilnehmer.....	135
6.11	Die Phasen des Konfliktschlichtungsverfahrens durch die Ältesten	138
6.12	Erkenntnisse über das Ältestenverfahren nach meinen Erfahrungen	139
6.13	Die Entscheidungsmacht	145
6.14	Die Beschwerdemöglichkeiten (Rechtsmittel)	147
6.15	Die Vollstreckung der Entscheidung	149
6.16	Die Beerbung der Tätigkeit	150
6.17	Entlohnung der Ältesten und der Vermittlern	151
7	Die außergerichtliche Konfliktschlichtung bei den Albanern zur Verhinderung von Selbstjustiz (Rache oder Blutrache)	153
7.1	Albanien.....	153
7.1.1	Rache und Blutrache in den Jahren 1912 - 1938	153
7.1.2	Rache- und Blutrachedelikte in den Jahren 1939 – 1945.....	155
7.1.3	Rache und Blutrachedelikte in der Zeit des Hoxha-Regimes von 1945 – 1990 .	155
7.1.4	Rache- und Blutrachedelikte nach Ende des Kommunismus 1990	157
7.1.5	Vergleich aller Rache- und Blutrachedelikte von 1912 – 2010	158
7.1.6	Zusammenfassung.....	161
7.2	Kosovo.....	167
7.2.1	Rache- und Blutrachedelikte in den Jahren 1861 - 1990	167
7.2.2	Rache- und der Blutrachedelikte während der “Allgemeinen albanischen Volksbewegung zur Versöhnung von Blutschaftekonflikten” (alb. <i>LGJSHFGJPN, Lëvizja Gjithëpopullore Shqiptare për Faljen e Gjaqeve, të Plagëve dhe të Ngatërresave</i>) 1990 – 1992	170
7.2.3	Die Rache und die Blutrache in der Zeitperiode 1992 - 1999	171
7.2.4	Rache- und Blutrachedelikte in der Zeit von 1999 - 2010	172
7.2.5	Die Konfliktbeilegung durch internationale Organisationen im Kosovo	174
7.2.6	Studentenbefragungen über die parallele Anwendung der außergerichtlichen Konfliktbeilegung zur staatlichen Justiz, für die Lösung von Konflikten und Streitigkeiten im Kosovo.....	176
7.2.7	Zusammenfassung.....	178

8	Urteile der staatlichen Justiz	181
8.1	Kosovo (Fälle von Mord, Mordversuch und Entführung)	181
8.1.1	Der erste Fall: Mord	182
8.1.1.1	Berufungsprozess vor dem Bezirksgericht	184
8.1.1.2	Zusammenfassung	185
8.1.2	Der zweite Fall: Mordversuch.....	185
8.1.2.1	Zusammenfassung	187
8.1.3	Der dritte Fall: Entführung für Kopfgeld (Raubversuch)	187
8.1.3.1	Zusammenfassung	188
8.1.4	Zusammenfassung der Straftaten und die Entscheidungen.....	188
8.2.	Albanien.....	190
8.2.1	Der erste Fall: Mord	190
8.2.1.1	Zusammenfassung	192
8.2.2	Der zweite Fall: Frühere Entlassung aus dem Gefängnis wegen Versöhnung.....	193
8.2.2.1	Zusammenfassung	193
8.2.3	Zusammenfassung der Straftaten und die Entscheidungen.....	193
9	Beispielfälle albanischer Konfliktschlichtung durch die Ältesten.....	194
9.1	Die Beispielfälle.....	196
9.1.1	Der erste Fall: Mord (wegen eines abgeschleppten Autos)	196
9.1.1.1	Die Vermittlung.....	196
9.1.1.2	Zusammenfassung	197
9.1.2	Der zweite Fall: Ermordung des Schwagers wegen der Trennung von ,der Schwester	197
9.1.3	Der dritte Fall: Mordversuch (aufgrund von Eigentumskonflikten).....	198
9.1.3.1	Die Vermittlung.....	198
9.1.3.2	Die Entscheidung des Ältestenrates	199
9.1.3.3	Zusammenfassung	200
9.1.4	Der vierte Fall: Der unbeabsichtigte (fahrlässige) Totschlag (§ 932 KLD)	200
9.1.5	Der fünfte Fall: Versuchter Raubüberfall	200
9.1.6	Der sechste Fall: Absichtliche Nichtneutralität des Ältestenrates, um einen Konflikt friedlich zu lösen	201
9.1.7	Der siebte Fall: Negative Auswirkungen der Nichteinhaltung der Grundsätze einer Vermittlung durch die Vermittler.....	202
9.2	Zusammenfassung	203

10	Schlussbemerkung.....	207
10.1	Resümee.....	207
11	Zusammenfassung.....	208
	Literaturverzeichnis	217

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Stufen der Konflikteskalationen	19
Abbildung 2:	Die Spieltheorie	28
Abbildung 3:	Die Arten der Konfliktaustragung	29
Abbildung 4:	Die wichtigsten Institutionen des heutigen Rechtssystems der Republik Albanien	72
Abbildung 5:	Das Rechtssystem der Republik Kosovo	83
Abbildung 6:	Zusammenfassung des Konfliktschlichtungsverfahrens (KSCHV) durch die Ältesten	139
Abbildung 7:	Die albanische Schlichtung nach dem Gewohnheitsrecht	146
Abbildung 8:	Erfahrungen der Studenten mit Rache oder Blutrache im Kosovo	176
Abbildung 9:	Parallele Konfliktlösung der Ältesten zu den staatlichen Gerichten im Kosovo	176
Abbildung 10:	Erfolge in der Verbrechenaufklärung durch kosovarische Gerichte	177
Abbildung 11:	Die Anwendung der Normen des Kanuns bei Verbrechen gegen Leib und Leben	178
Abbildung 12:	Abgrenzung der alten albanischen Schlichtung von der Mediation	209
Abbildung 13:	Die Sitzordnung in der Konfliktschlichtung durch die Ältesten	211
Abbildung 14:	Die Sitzordnung bei einer Mediation an einem rechteckigen Tisch	212
Abbildung 15:	Die Sitzordnung in der Mediation an einem runden Tisch	212

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Anzahl der Rache und Blutrachedelikte in Albanien 1930 – 1938	154
Tabelle 2:	Tötungsdelikte aus dem Motiv der Rache oder Blutrache zwischen 1946 – 1950 in Nordalbanien	156
Tabelle 3:	Die Morde aus dem Motiv der Rache und der Blutrache in Albanien 1922 - 2011	158
Tabelle 4:	Tötungsursachen in Albanien nach einer Umfrage im Jahr 1998	160
Tabelle 5:	Die Morde aus dem Motiv der Rache und der Blutrache im Bezirk von Shkodra 1998 - 2006	161
Tabelle 6:	Mordstatistik der "Direktion für den Kampf gegen schweres Verbrechen"	162
Tabelle 7:	rechtskräftige Gerichtsentscheidungen zu Straftaten aus dem Motiv der Rache und der Blutrache in Albanien 2004 – 2009.....	162
Tabelle 8:	Anzahl der Straftaten gem. § 83 des aStGB 2004 – 2009	163
Tabelle 9:	Anzahl der Morde aus dem Motiv der Blutrache im Kosovo 1957 – 2003.	169
Tabelle 10:	Jährliche Anzahl der Morde aus dem Motiv der Blutrache in Kosovo 1977 – 1982	169
Tabelle 11:	Unstimmigkeiten in der Statistik der Tötungsdelikte nach Angaben der UNMIK und der KPD im Kosovo 2000 - 2006	173
Tabelle 12:	Die Tötungsdelikte im Kosovo 2000 - 2009	179

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. a. O.	am angeführten Ort
Abs.	Absatz
ADR	Alternative Dispute Resolution
aJStGB	Albanisches Jugendstrafgesetzbuch
a. M.	andere Meinung
Art.	Artikel
aStGB	Albanisches Strafgesetzbuch
aStPO	Albanische Strafprozessordnung
aJGG	Albanisches Jugendgerichtsgesetz
AKR	Außergerichtliche Konfliktregelung
AKUF	Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
BewHG	Bewährungshilfegesetz
CSSP	Organisation für Integrative Projekten der Mediation
d. h.	das heißt
EULEX	Rechtsstaatlichkeitsmission der EU im Kosovo
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Etc.	et cetera
ff.	fortfolgend
ggf.	gegebenenfalls
gem.	gemäß
GH	Gerichtshof
h.A.	herrschende Ansicht
h.M.	herrschende Meinung
idR.	in der Regel
insb.	insbesondere
i.S.d.	im Sinne des/der
i.S.v.	im Sinne von
KLD	Kanun des Leke Dukagjini
KS	Kanun des Skanderbeg

kMG	kosovarisches Mediationsgesetz
KSCHV	Konfliktschlichtungsverfahren
kStA	kosovarische Staatsanwaltschaft
kStGB	Kosovarisches Strafgesetzbuch
kStPO	Kosovarische Strafprozessordnung
KL	Kanun der Laberia
kJStGB	Kosovarisches Jugendstrafgesetzbuch
KFOR	Kosovo Force
NATO	North Atlantic Treaty Organization
Nr.	Nummer
NRO	Nichtregierungsorganisation
S.	Seite
s.	siehe
SFRJ	Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien
sog.	sogenannt, -e, -er, -es
SRSG	Special Representative of the Secretary General
FZKM	Konfliktlösung und Versöhnung von Streitigkeiten
ODAlbania	Open Data Albania
OSCE	Organization for Security and Cooperation in Europe
OSFA	Open Society Foundation for Albania
UÇK	Ushtria Çlirimtare e Kosovos (Kosovo-Befreiungsarmee)
UN/UNO	United Nations/United Nations Organization
UNDP	United Nations Development Program
UNMIK	United Nations Intermission in Kosovo
URL	Uniform Resource Locator
USA	United States of America
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
v.a.	vor allem
vgl.	vergleich
www	World Wide Web
z. B.	zum Beispiel
ZGB	Zivilgesetzbuch
zit.	zitier



Lebenslauf von Islam Qerimi

Dr. iur. Islam Qerimi, LL.M. wurde 1967 in Dumnica e Poshtme (Kosova) geboren. Sein Diplomstudium der Rechtswissenschaften hat er an der Universität von Prishtina und sein Magisterstudium der Rechtswissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum und Doktoratstudium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien erfolgreich abgeschlossen. Außerdem hat er die Ausbildung eines Mediators und systemischen Coachs beim RADIUS Institut Lübeck (Institut für Kommunikation und Konfliktmanagement) erfolgreich absolviert. In der Polizeiwissenschaftsdirektion in Tirana (Albanien) wurde er für das Praktikum bei den kriminalistischen Untersuchungen zweimal zertifiziert.

Fasziniert von dem albanischen Gewohnheitsrecht und den Kanunen hielt sich der Autor mehrmals in Albanien auf, um die Besonderheiten des Gewohnheitsrechts kennenzulernen. In Zusammenhang zu diesem Thema hat er dutzend wissenschaftliche Aufsätze und Monographien verfasst und in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht. Das veröffentlichte Buch: "*Gewohnheitsrecht in Albanien: Rolle und Herkunft des Kanun*" bei GRIN Verlag (München) machte ihn zwischen den erfolgreichsten Autoren und bei Diplomica Verlag (Hamburg) Bestseller.

Während des Verfassens dieses Buches war er Dozent und Programmleiter der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Universität "VICTORY" in Prishtina (Kosovo).

Für die tolle Unterstützung und praxisnahen Ratschläge und Geduld möchte ich mich bei Herrn Professor Dr. Thomas Feltes M.A., als Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum ganz herzlich bedanken. Mein herzlicher Gruß gilt meiner Frau Mr.Sc. Mejreme Qerimi (Berisha).

1 Problemstellung

1.1 Überblick

Die vorliegende Arbeit setzt sich mit Konfliktschlichtungen im Kosovo und in Albanien auseinander. Ich versuche mit meiner Arbeit diese außergerichtlichen Konfliktbeilegungsmodelle in einer multiperspektivischen Betrachtung darzustellen, um der Komplexität der alternativen Konfliktbeilegung dieser zwei Balkanländer gerecht zu werden. Dabei ist es notwendig die alten und neuen Rechtsvergleiche der Konfliktbeilegungen dieser Länder zu erläutern. Dieser Rechtsvergleich bezweckt also, Abgrenzungen und Annäherungen zwischen den Rechtsordnungen von Albanien und Kosovo festzustellen und zu bewerten. Diese funktionelle Rechtsvergleichung knüpft an ein gesellschaftliches Problem der Konfliktbeilegung an und stellt die verschiedenen Lösungen der Länder, sowie deren Wirksamkeit gegenüber.

Zusammenfassend geht es in dieser Arbeit überwiegend um den Vergleich von zwei unterschiedlichen Rechtssystemen: dem traditionellen Kanun bei den Albanern und dem modernen staatlichen Recht. Diese werden von Seiten zwei verschiedener Rechtsgebiete (dem zivil- und strafrechtlichen Bereich) in Albanien und im Kosovo behandelt.

Das Strafrecht dient dabei dem Schutz von Rechtsgütern und kann im Kanun ebenso nach einem Ausgleich für eine Rechtsverletzung zwischen Privaten suchen (entweder Blutrache und oder Wiedergutmachung des Schadens). Hierbei werde ich passende Beispiele aus der Literatur, den staatlichen Gerichten und aus Interviews mit außergerichtlichen Konflikt-schlichtern und Ältesten anführen.

Zur Eingrenzung des Themas der Arbeit habe ich folgende Fragen aufgestellt:

Die erste Frage – Die außergerichtliche Konfliktbeilegung durch Mediation und der Schlichtung nach dem Gewohnheitsrecht bei den Albanern hat eine bedeutende Rolle im gesellschaftlichen Zusammenleben eingenommen.

Die zweite Frage – Rache und Blutrachedelikte bei den Albanern sind im Gegensatz zu früheren Zeiten heute rückläufig.

Die dritte Frage – Ein Bedarf an außergerichtlichen Konfliktbeilegungsmöglichkeiten ist sowohl in Albanien als auch im Kosovo vorhanden.

Die vierte Frage – In den Rechtssystemen und den Konfliktlösungsmechanismen der zwei Forschungsländer Albanien und Kosovo finden sich Parallelen.

Anhand dieser Behauptungen möchte ich die Themenschwerpunkte der Arbeit näher definieren und am Ende der Arbeit feststellen, inwiefern meine Annahmen richtig waren. Zur Beantwortung der Fragen werde ich auf folgende Punkte der außergerichtlichen Konfliktbeilegung genauer eingehen:

- die Entstehung der Konflikte und deren Beilegungsregeln;
- Konfliktbeilegungsregeln des albanischen Gewohnheitsrechts (Kanun);
- die Institution des Ältestenrates als Richter und Gesetzgebender;
- die Variationen der Rache und der Blutrache in Albanien und im Kosovo;
- Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen der außergerichtlichen Konflikt-schlichtung gem. Kanun und der “Allgemeinen Albanischen Volksbewegung für Blutversöhnungen“ im Kosovo;
- Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen der außergerichtlichen Konflikt-beilegung gem. Kanun und nach den neuen, in Kraft getretenen Gesetzen zu Mediation (Albanien 2003 und Kosovo 2008);
- die weltweite Verbreitung außergerichtlicher Konfliktbeilegungsverfahren;
- die Geeignetheit des Mediationsverfahrens;
- Vergleich der Rechtssysteme der zwei Forschungsländer bezüglich der außer-gerichtlichen Konfliktbeilegung;
- Beispielfälle zur außergerichtlichen Konfliktschlichtung durch die Ältesten in Albanien und im Kosovo zu Tatbeständen Mord, Mordversuch und Raub;
- die Garantien der Rechtssysteme der zwei Forschungsländer bezüglich der Anwendung der außergerichtlichen Konfliktbeilegung;
- die archaischen Phänomene der Selbstjustiz (Rache und Blutrache) der Albaner
- Vor- und Nachteile der außergerichtlichen Konfliktbeilegungen in diesen zwei Forschungsländern.

1.2 Aufbau der Untersuchung

Zu Beginn der Untersuchung wird die Notwendigkeit der Anwendung der außer-gerichtlichen Konfliktbeilegung, mit Betonung der zwei von mir ausgewählten Forschungs-länder, dargestellt. Daran anschließend wird über die Herkunft und Bedeutung der albanischen außergerichtlichen Konfliktbeilegung, die Herkunft und Bedeutung der Begriffe der Konfliktbeilegung bzw. Mediation im Allgemeinen und die Konflikte, als Gegenstand der außergerichtlichen Konfliktbeilegung bzw. Mediation berichtet. Darüber hinaus wird die

Vielfalt der Definitionen, das heißt, welche wesentlichen Merkmale der Konfliktbelegungen die verschiedenen Mediationsmodelle aufweisen, dargestellt. Hinzu kommen die geschichtlichen Entwicklungen der außergerichtlichen Konfliktbelegungen, sowohl im internationalen Bereich als auch auf nationaler Ebene der zwei Forschungsländer, sowie die aktuellen Rahmenbedingungen für die Anwendung der außergerichtlichen Konfliktbelegungen. Im Folgenden wird dann ein kurzer Überblick über Gemeinsamkeiten und Unterschiede der außergerichtlichen Beilegungsmöglichkeiten von Konflikten und Streitigkeiten gegeben. Einerseits wird die alte albanische Konfliktschlichtung, basierend auf dem Gewohnheitsrecht, sowie die moderne Mediation dargestellt und andererseits die ausführenden Institutionen der außergerichtlichen Konfliktbeilegung und die Notwendigkeit der Anwendung außergerichtlicher Konflikt- und Streitlösungstechniken veranschaulicht. Es wird ferner über geschichtliche Entwicklungsprozesse der Rache und Blutrache bei den Albanern, als grundlegende Ursache für eine außergerichtliche Konfliktbeilegung, berichtet. Diese Betrachtung ist von großer Bedeutung, da bisher zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten dieses Thema betreffend vorliegen, die ein erhebliches Vorkommen dieser archaischen Formen der Selbstjustiz bei den Albanern darstellen. Die Berichte der offiziellen staatlichen Quellen dokumentieren jedoch andere Fakten. Aus diesem Grund habe ich mich bemüht, in dieser Arbeit ein realistisches Bild dieser Problematik zu erarbeiten und wiederzugeben. Es werden Urteile der staatlichen kosovarischen Gerichte zu den Straftatbeständen Mord, versuchter Mord und Entführung dokumentiert und ausgewertet und daneben Entscheidungen außergerichtlicher Konfliktschlichter bzw. des albanischen Ältestenrates zu verschiedenen Straftaten dargelegt. Am Ende dieser Arbeit wird über die Ergebnisse der außergerichtlichen Konfliktbelegungen in diesen drei Ländern gesprochen.

1.3 Methode

Entsprechend der Thematik wurden rechtshistorische und geschichtliche Literaturquellen dargestellt und ausgewertet. Darüber hinaus wurden Interviews mit Mitgliedern von „Ältestenräten“, welche entsprechende Aufgaben des Kanuns¹ wahrgenommen haben (s. 11. Buch des Kanun Lek Dukagjini), in Albanien und dem Kosovo durchgeführt und bewertet. Außerdem haben meine Erfahrungen als Teilnehmer an verschiedenen Instituten für

¹ Im Kanun sind alle Gesetze, Ge- und Verbote, Richtersprüche und Verhaltensregeln, wie sie über die Jahrhunderte ungeschrieben gültig waren, als gesellschaftlicher Ordnungs- und Organisationsrahmen festgeschrieben.

Konfliktschlichtungen in Albanien, Kosovo und Deutschland Berücksichtigung gefunden. Es wird auch die Methode der Personenbefragungen angewandt. Die theoretischen Fragen der Arbeit wurden anhand von drei Fallstudien erstellt. Diese Fallbeispiele aus der Staatsjustiz wurden zu den Tatbeständen Mord, Mordversuch und Entführung mit dem Hintergrund der Zahlung von Lösegeld durchgeführt. Bezüglich dieser Straftaten werde ich auch eine Analyse der außergerichtlichen Konfliktschlichtung durch den sog. Ältestenrat, als Institut des albanischen Gewohnheitsrechts, anschließen. Am Schluss dieser Arbeit werde ich über die geschichtliche Vergangenheit außergerichtlicher Konfliktschlichtungen berichten und versuchen, die untersuchten Fälle mit den heutigen Mediationsregeln aufzulösen.

2 Die Rolle von Gewohnheiten, Sitten und Bräuchen als Rechtsquellen bei den Albanern

Ein altes Sprichwort des römischen Dichters Prudentius besagt, dass „*jedes Volk anders ist und andere Sitten und Bräuche hat*“³. Dies gilt auch, für die albanischen Bräuche. Es erscheint fraglich, inwieweit es sinnvoll ist, fremde Sitten⁴ und Bräuche⁵ (bei den Albanern: *Gastfreundschaft, Stammesverband, Großfamilie, Ehre, versprechendes Wort* etc.) zu lernen und zu respektieren. Einige Sitten und Bräuche werden jedoch (bei den Albanern siehe § 593 Kanun des Lekë Dukagjini (KLD „Gesetz des Leka von Dukagjin“), welcher keine Unterschiede von Mensch zu Mensch machte⁶) auch heutzutage als Bestimmtheitsgebote in neue Verfassungen übernommen und in anderen Gesetzen vorgesehen. Gemäß den Idealen, Werten und Perspektiven eines vereinten Europa kann ich diese Vorgehensweise unterstützen. Die aktuelle Europapolitik lehrt uns, Sitten und Bräuche fremder Völker genauso zu achten wie die des eigenen Volkes⁷. Dadurch werden der Frieden und die Freiheit auf dem alten Kontinent bewahrt. Genau wie jedes andere Volk Europas, haben auch die gegenständlich untersuchten Länder neben der Rechtsordnung auch ihre Gewohnheiten⁸. Später wurden diese vom gesetzten Recht zurückgedrängt und teilweise parallel als primäre Rechtsquelle angewandt wie in Albanien und im Kosovo noch immer die Regel.

In der heutigen globalisierten Welt des 21. Jahrhunderts kann das Zusammenleben von Menschen verschiedener Herkunft und mit unterschiedlichen Lebensarten, wie den oben

²Ein Spruch des finnischen Friedensnobelpreisträgers von 2008. Martti Ahtisaari (der ehemalige finnische Ministerpräsident), der als UNO-Vermittler auftrat und als „Architekt der Verfassung der Republik von Kosovo“ bezeichnet wird. Er hatte mithilfe der Mediation einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen von Frieden, beispielsweise im Kosovo und in Nordirland, geleistet.

³Vgl. Prudentius, Aurelius Clemens, (348-405), Gedichte gegen Symmachus (Contra Symmachum), übers. und eingeleitet von Tränkle, Hermann, Leipzig, 2008.

⁴„Sitte“- wird nach Brockhaus Enzyklopädie Bd. 17, Wiesbaden, 1973, S. 467, so definiert: „An Normen und Werte gebundene Regulierung des sozialen Handelns, die im Geltungsanspruch und den mit ihr verknüpften Sanktionen über Brauch und Gewohnheit hinausgeht, aber im Allgemeinen nicht die Formalisierung gesetzter Ordnungen` erreicht, wie sie Recht und Gesetz darstellen“. Vgl. § 914 ABGB (Auslegung von Verträgen). Darüber hinaus insbesondere „die guten Sitten“ §§ 879, 1295 Abs 2 ABGB.

⁵„*Brauch ist eine durch Alter bewährte Gewohnheit, die nur von Sitten hergeleitet ist*“ – zitiert in: Hoke, Rudolf/ Reiter, Ilse: Quellensammlung zur österreichischen und deutschen Rechtsgeschichte, Wien, Köln, Weimar, Bohlau, 1993, S. 6. Vgl. § 346 UGB (Gebräuche im Geschäftsverkehr).

⁶Vgl. *Gjeçovi, Shtjefën: Kanuni i Lekë Dukagjinit, Shkodër 2001.*

⁷Ein Europa für die Bürger (2007-2013), vgl. URL: http://europa.eu/legislation_summaries/culture/129015_de.htm [Stand: 24.11.2011].

⁸„Gewohnheit ist eine Art von Recht, eingeführt durch Sitten, das wie ein Gesetz angenommen wird.“ zitiert, von: Hoke, Rudolf/ Reiter, Ilse: a.a.O.S.6.

beschriebenen unterschiedlichen Volkstraditionen, oft zu Konflikten führen. Einen konstruktiven Weg zu finden mit diesen Konflikten umzugehen, ist eine der wichtigsten Aufgaben demokratischer Gesellschaften (Staaten). Denn es ist eine Tatsache, dass überall dort, wo Menschen miteinander zu tun haben, Konflikte entstehen können. In nahezu allen Beziehungen zwischen Menschen, sei es im privaten, beruflichen, nachbarschaftlichen oder interethnischen Umfeld, entstehen immer Streitigkeiten und Konflikte. Diese Konflikte können sehr unterschiedlicher Natur sein und einen individuellen Hintergrund haben. Deshalb wird diese Arbeit am Beispiel von zwei Forschungsländern zeigen, welche außergerichtlichen Wege der Beilegung von Konflikten möglich sind. Diese Länder sind:

Albanien, seit 28.11.1912 unabhängig und seit 01.01.2009 NATO-Mitglied, als nunmehr frei und eigenständige Gesellschaft.

Kosovo, seit 17.02.2008 ein unabhängiger Staat, der bisher (10.03.2016) von 111 Länder anerkannt wurde, ist verfassungsrechtlich als multiethnische Gesellschaft verankert.

Nach einem kurzen Überblick über die Rechtssysteme dieser Staaten können Unterschiede vor allem in der Unabhängigkeit festgestellt werden. Während Albanien seit 1912 von der Besatzung des Osmanischen Reich befreit wurde, war Kosovo bis zum Jahr 1999 unter Besatzung von Serbien. Den gegenständlichen Ländern ist gleich, dass beide noch im letzten Jahrhundert unter der Besatzung des Osmanischen Reiches waren und nunmehr unitäre Staaten sind.

Mit den Fragen „Was ist eigentlich eine außergerichtliche Konfliktbeilegung?“ und „Auf welche Weise können soziale oder ökonomische Konflikte ohne Einschaltung staatlicher Gerichte gelöst werden“ beschäftigt sich nicht nur diese Arbeit, sondern auch, mit gewisser Regelmäßigkeit, die Rechtspraxis und Rechtspolitik der zwei ausgewählten Forschungsländer. Die außergerichtliche Konfliktbeilegung bei den Albanern hat eine lange historische Tradition, da jene von Beginn an eine entscheidende Rolle für das friedliche Zusammenleben der Gesellschaft spielte; vor allem weil diese rund 2000 Jahre unter fremden Hegemonien stand und eine Art Widerstandsrecht⁹ konzipierte, das auch heutzutage in vielen

⁹Vgl. Art. 2 der Déclaration des droits de l'homme et du citoyen vom 26. August 1789 (Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte), die den Widerstand gegen Unterdrückung so definierte: „Der Endzweck aller politischen Vereinigungen ist die Erhaltung der natürlichen und unabdingbaren Menschenrechte. Diese Rechte sind die Freiheit, das Eigentum, die Sicherheit, der Widerstand gegen Unterdrückung“ siehe URL: http://www.global-ethic-now.de/gen-deu/0c_weltethos-und-politik/0c-02-menschenrechte/0c-02-136a-franz-erklarung.php# [Stand:27.12.11]. In ähnlicher Weise wird über ein Widerstandsrecht im Art. 20 IV des Bonner Grundgesetzes gesprochen: *Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle*

Bereichen noch Anwendung findet. Die Albaner sind für ihre Art der Konfliktlösung auf nationaler Ebene bekannt. Bei den Albanern wird die gewohnheitsrechtliche Schlichtung außerdem als einer Art Paralleljustiz zum geltenden Strafrecht eingesetzt. In dieser Arbeit wird versucht, eine zusammenfassende Definition der außergerichtlichen Konfliktbeilegung zu finden, die für beide Länder zutreffend ist.

Die Albaner haben das Gewohnheitsrecht geschaffen und angewandt, um ihre Autonomie gegenüber der fremden Zentralgewalt bewahren zu können. Das Gewohnheitsrecht der Albaner fand bei den neuen Arten der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, welche Bestandteil der modernen Rechtsordnung sind, in speziellen Gesetzen (siehe v.a. neue Mediationsgesetze in Albanien¹⁰ und Kosovo¹¹) Berücksichtigung.

Bevor ich die Vielfältigkeit der Definitionen der außergerichtlichen Konfliktbeilegung darlege, möchte ich zunächst auf die wesentlichen Begriffe des Themas, wie z.B. Konflikt, Konfliktparteien, außergerichtlich, Schlichtung, Mediation und Schiedsspruch, eingehen und diese darstellen, um am Ende des Kapitels gerichtliche und außergerichtliche Verfahren in diesem Kontext abgrenzen zu können.

2.1 Die Bedeutung und Klärung der Begriffe: “Konflikt“ und “Konfliktparteien“

Gegenstand jeder Mediation, Schlichtung oder jedes Schiedsspruchs ist der Konflikt. Wir hören sehr viel und sprechen sehr oft über Konflikte. Es gibt Sachkonflikte, Interessenkonflikte, Wertekonflikte, Zielkonflikte, Rollenkonflikte, Verteilungskonflikte, Beziehungskonflikte, Intrapersonalkonflikte, kalte- und heiße Konflikte etc. Aber was bedeutet eigentlich der Begriff “Konflikt“? Das Wort Konflikt kommt ursprünglich aus dem Lateinischen und wurde vom Substantiv “conflictus“ abgeleitet, was so etwas wie aufeinanderstoßen bedeutet. Unter Konflikt wird damit im weiteren Sinne Zusammenstoß, Streit,

Deutschen das Recht zum Widerstand, ...“. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, BGBl, 23. Mai 1949, S.1.

¹⁰*Ligji për Ndërmjetësimin në zgjidhjen e Mosmarrëveshjeve (Ligji Nr. 8465102/1999)*, („Das Gesetz zur Vermittlung und Lösung durch Versöhnung von Streitigkeiten“ Gesetz Nr. 8465102/1999). Dieses Gesetz hatte den Zweck, in Albanien eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeiten, *im Einklang mit den bestehenden Gesetzen und mit den „guten Sitten“*, zu erzielen.

¹¹*Ligji për ndërmjetësim (Ligji nr. Nr. 03/L-057)*, Gazeta zyrtare e Republikës së Kosovës, Prishtinë: VITI III, Nr. 41, 1 nëntor 2008, fq. 6-11. (Gesetz über Mediation Nr. 03/L-057 “Versammlung der Republik Kosovo, gemäß Artikel 65 Absatz (1) der Verfassung der Republik Kosovo; Zum Zweck der Regelung, Organisation, Betrieb und Beilegung von Streitigkeiten in der effektivsten Vermittlung; Unter Beachtung der traditionellen Geschichte der Vermittlung im Kosovo sowie der Verbesserung des Rechtssystems im Kosovo; heute:Gesetz über Mediation“.

oder Auseinandersetzung verstanden¹². Eine andere Bedeutung des Begriffs Konflikt kommt ebenfalls aus dem Lateinischen, „(arma) conflare“, worunter das laute Zusammenschlagen der Waffen von Beginn einer Schlacht gemeint ist¹³. Es wird auch als „Widerstreit“ übersetzt. Der Begriff „Konflikt“ wird also vorrangig negativ betrachtet. Dabei brauchen die Menschen Konflikte, denn durch die moderne technologische Entwicklung in den heutigen Unternehmen beispielsweise, wäre ohne Konflikte die Kreativität, Anpassungsfähigkeit und Zufriedenheit der Mitarbeiter sehr gering. Konflikte sind zur Weiterentwicklung erwünscht und bedeutsam¹⁴. Es gibt verschiedene Theorien zu Konflikten, deren Arten und Entstehung.

Nach Auffassung von Rechtssoziologen soll unter einem Konflikt, *„eine Situation verstanden werden, in der die Beteiligten unvereinbare Ziele anstreben und mindestens einer der Mitbewerber das Ziel auf dem Wege über die Eliminierung, Behinderung oder Bedrohung eines anderen Handlungsteilnehmers verfolgt“*¹⁵. Diese Definition des Konflikts vermittelt uns, wie durch sog. verschiedene unvereinbare Ziele bei mindestens zwei Beteiligten, Uneinigkeit entstehen könnte. Bevor wir uns jedoch mit der Klärung des Begriffes „Konflikt“ befassen und auf die dazu verfassten Theorien eingehen werden, möchte ich zunächst den Begriff der Konfliktparteien näher erläutern. *„Konfliktparteien sind direkt betroffene Personen und/oder Gruppen, deren Ziele unvereinbar sind und die im Konfliktgeschehen aktiv involviert sind, um ihre Interessen zu vertreten. Zu berücksichtigen sind darüber hinaus auch die indirekt betroffenen Personen und/oder Gruppen, die an der Konfliktregelung keinen Anteil haben, aber von den Konfliktfolgen betroffen sind“*¹⁶.

Zusammenfassend lässt sich daher sagen, dass die sog. Angestrebten unvereinbaren Ziele, die Katalysatoren eines Konfliktes bzw. eines Streites zwischen den Beteiligten sind. Streitparteien können dabei natürliche und/ oder juristische Personen sowie größere soziale Einheiten bzw. Gruppen oder Staaten sein.

Wie bereits erwähnt, können Konflikte unterschiedlicher Art sein. Die zwei Wichtigsten möchte ich kurz darstellen. Einer ist der sog. *innere oder persönliche Konflikt*, der innerhalb einer Person entsteht (diese Konfliktart wird in dieser Arbeit nicht näher behandelt). Die zweite Art entsteht, wenn es um die Beeinträchtigung der Beziehung zweier

¹²Vgl. Stopkotte, Eva-Maria, Vertiefende Einführung in: Dieselkamp/Eyer/Rohde/Stopkotte: Wirtschaftsmediation – Verhandeln in Konflikten, Paderborn 2004, S. 17.

¹³Vgl. Beck, Reinhilde / Gotthard, Schwarz: Konfliktmanagement, 2. Aufl., Augsburg 2001, S. 21.

¹⁴Vgl. Rüttinger, Bruno/ Sauer, Jürgen: Konflikt und Konfliktlösen. Kritische Situationen erkennen und bewältigen, Leonberg 2000, S. 141.

¹⁵Vgl. Röhl, Klaus F., Rechtssoziologie. Ein Lehrbuch, Köln-Berlin-Bonn-München 1987, S. 454.

¹⁶Vgl. Bilek, Anita; Sator, Wolfgang Michal; Misak, Silvia- Politeia, Forum für Politische Mediation, S.20. Vgl. URL: http://www.aspr.ac.at/museum/mediation_abc.pdf [Stand:16.10.2011].

oder mehrerer Personen, Gruppen, Organisationen, Staaten etc. geht. Hier kann ein sog. „äußerer oder sozialer Konflikt“ entstehen. Es ist aber auch häufig möglich, dass sich innere Konflikte äußerlich zeigen und äußere Konflikte innerlich verarbeitet werden¹⁷. Wenn es jedoch um die Frage geht, wie Konflikte entstehen und bei unkontrollierten Streitigkeiten eskalieren können, ist auf folgende Abbildung von Autoren¹⁸, die sich mit Konflikteskalationen nach dem Win-win-Prinzip beschäftigen, zurückzugreifen:

Abbildung 1 Stufen der Konflikteskalationen

No	Die Konflikteskalationsebene	
1	Verhärtung	1. win-win
2	Polarisation	
3	Taten statt Worte	
4	Sorge um Image und Koalition	2. win-lose
5	Gesichtsangriff und Gesichtsverlust	
6	Drohstrategien und Erpressung	
7	Begrenzte Vernichtungsschläge	3. lose-lose
8	Zersplitterung	
9	Gemeinsam in den Abgrund	

In dieser Abbildung werden die neun Stufen von Konflikteskalationen präsentiert. Die ersten drei Stufen rangieren auf einer win-win (Gewinn-Gewinn) Ebene, was bei einer direkten Verhandlung der Konfliktbeteiligten, Hoffnung auf eine friedliche Lösung gibt. Die zweite und dritte Phase wird ist durch verhärtete Positionen charakterisiert, was in der Regel mit einer Selbstvernichtung der Konfliktparteien einhergeht.

¹⁷Vgl. *Crisand*, Ekkehard: Methodik der Konfliktlösung. Eine Handlungsanleitung mit Fallbeispielen, Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Heidelberg 2004, S. 14.

¹⁸Vgl. *Schulze*, Annedore: Soziale Konflikte. Theorien und Interventionsmöglichkeiten. Vorlesungsskript, Humboldt-Universität zu Berlin, 2004; Vgl. *Glasl*, Friedrich: Konfliktmanagement. Ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater, Bern, Haupt Verlag, Freies Geistesleben 2004. S. 19.

Daran angelehnt beschreibt Glasl¹⁹ die Entwicklung der Konfliktebenen anhand folgender Schritte:

1. Ursache eines Konfliktes können unterschiedliche Meinungen zweier oder mehrerer Konfliktparteien sein. Die jeweiligen Standpunkte werden weiter hervorgehoben und verfestigt. Danach werden die verschiedenen Ansichten der Konfliktparteien während einer Debatte der anderen Konfliktpartei verdeutlicht, wodurch auch der Konflikt ernster wird. Die dritte Phase wird durch das Unverständnis des Konfliktgegners gekennzeichnet, wobei die Worte durch Taten ersetzt werden. Laut Glasl besteht bis hierhin eine Win-win-Situation, wo die Konfliktparteien noch eine Möglichkeit haben, eine Klärung der nicht zu vereinbarenden Ansichten zu erreichen und jeweils als Gewinner aus dem Konflikt zu gehen.

2. Auf der vierten, fünften und sechsten Stufe befinden sich die Teilnehmer in einer Win-lose-Situation, die nur noch die Möglichkeit eines Gewinners lässt. Dies beginnt mit der Phase, in der das Image der Konfliktparteien angegriffen wird. Danach werden Sympathisanten für die eigene Sache gesucht, um Koalitionen zu bilden. Im Weiteren wird es zu einer verstärkten Vermischung von Wirklichkeit und erzeugten Feindbildern kommen. Es kommt zu einem endgültigen Vertrauensbruch zwischen den Parteien. Auf der sechsten Stufe werden Drohungen ausgesprochen, um die eigene Machtposition zu verdeutlichen. Erhöhtes Gewaltdenken kommt zum Vorschein. Laut Glasl sollten die Konfliktparteien ab der dritten Eskalationsstufe eine professionelle dritte Person einbeziehen.

3. Die letzten drei Stufen werden als Lose-lose-Ebene beschrieben. Die Absicht der Konfliktparteien, dem Anderen zu schaden steht im Vordergrund und die Chance, das ursprüngliche Problem zu lösen, ist nicht mehr gegeben. Daher wird nun von einem Vernichtungsfeldzug gesprochen, der schließlich den gemeinsamen Untergang bedeutet.

Es ist wichtig zu erwähnen, dass Konflikte oft diese sog. heiße Phase erreichen können. Ab welchem Zeitpunkt ein Konflikt aber als heiß betrachtet wird und aus der Sicht der Konfliktparteien in einen Vernichtungsfeldzug mündet, wird von Psychologen wie folgt versucht zu beantworten: *„Konflikte werden heiß, wenn eine Partei sich ungerecht behandelt fühlt, wenn sie sich in ihren Rechten beschnitten, in ihren legitimen Ansprüchen benachteiligt fühlt, wenn sie Anlass sieht, der anderen Partei Pflichtverletzung oder Ausbeutung der Beziehung oder die Verletzung von Normen der Moral, der Gerechtigkeit oder des Anstandes vorzuwerfen. Man darf behaupten, dass heftige Konflikte im Kern immer auf dem Erlebnis*

¹⁹Vgl. Glasl, Friedrich: Konfliktmanagement. Ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater, Bern, Haupt Verlag, Freies Geistesleben, 2004. S. 234, 236. Vgl. Glasl, Friedrich: Selbsthilfe in Konflikten, 5., überarb. Und erweiterte Auflage, Stuttgart 2008, S. 98 – 99.

*gravierender Ungerechtigkeiten beruhen. Das heißt, zumindest eine Partei ist überzeugt, dass die andere geltendes Recht, geltende moralische Standards, geltende Gerechtigkeitsnormen oder legitime Erwartungen verletzt hat, auch wenn dies von der anderen Partei abgestritten, gar durch entsprechende Gegenwürfe beantwortet wird.*²⁰

Um die Konflikte zu lösen, gibt es viele Möglichkeiten, ich werde jedoch nur zwei davon analysieren. Diese zwei Wege sind die gerichtlichen und die außergerichtlichen Wege. In diesem Zusammenhang werde ich mich mit den anerkanntesten Theorien über die Wege der Konfliktlösung beschäftigen.

2.2 Alternative Wege und Mechanismen der Konfliktlösung

2.2.1 Historische Entwicklung

Im Lauf der Geschichte haben die Menschen, als Individuen und Völker, bzw. Staaten unterschiedliche Mechanismen und Formen entwickelt, mit Konflikten umzugehen. Die Geschichte hat uns gelehrt, dass ungelöste Konflikte oft gefährlich sein können. Auseinandersetzungen oder Streitigkeiten von Personen, Gruppen, Organisationen, Völkern oder Staaten, die ihre Anliegen und Interessen in den Vordergrund gestellt haben und auch in Zukunft weiterhin in den Vordergrund stellen werden. Aber diese Interessen sind unterschiedlich und deshalb entstehen auch unterschiedliche, oft unvereinbare Ziele, wodurch wiederum Konflikte oder Streitigkeiten entstehen können. Konflikte haben in der Vergangenheit leider auch oft zu Gewalttaten geführt. Wenn der ursprüngliche Konflikt nicht friedlich gelöst werden kann und unter der Oberfläche weiterbrodelt, spricht man von einer Konflikteskalation²¹. Eine Konflikteskalation liegt immer dann vor, wenn man den Konfliktgegner als Feind betrachtet und annimmt, dass er vorwiegend (auch ethnische oder politische) Benachteiligungs- oder Schädigungsabsichten²² verfolgt oder durch Behinderungen, Verweigerungen, Nötigungen, Bedrohungen beeinträchtigen, verletzen oder gefährden könnte²³. Jedes menschliche Zusammenleben bedarf somit einer Ordnung, die Willkür und die Launen der Stärkeren blockiert. Eine solche Ordnung muss im Notfall durch geeignete

²⁰Vgl. Montada, Leo: Die Psychologie der Mediation III, FernUniversität Hagen 2005, Fn. 48, S. 18.

²¹Nach dem französischen Wort *escalade*, worunter ursprünglich die Erstürmung einer Mauer oder Festung mit Hilfe von Leitern zu verstehen war.

²²Vgl. Messmer, Heinz: Der soziale Konflikt: Kommunikative Emergenz und systemische Reproduktion, Stuttgart 2003, S.272.

²³Vgl. Montada, Leo /Kals, Elisabeth: Mediation, Lehrbuch für Psychologen und Juristen, Weinheim 2001, S. 70 – 71.

Mechanismen verwirklicht werden. Diese Mechanismen dürften nicht willkürlich ausgewählt werden, sondern müssen einem bestimmten Verfahren folgen.

In den Anfängen der Menschheits- und Rechtsgeschichte wurden solche Verfahren durch Gemeinschaftssitten, Moral, Naturrecht, Gewohnheitsrecht und durch dauernde Übung innerhalb der Gemeinschaft geschaffen. Oft wurden die Streitigkeiten und Konflikte zwischen den Menschen untereinander, unter Einbeziehung eines dritten, unparteiischen Vermittlers gelöst²⁴. Wichtige und schützenswerte Rechtsgüter der Gemeinschaft, wie Leben, Leib, Freiheit, Ehre, und Eigentum, wurden durch die zuständigen Organe des sog. „Ältestenrates“ geschützt und erhalten. Der Ältestenrat als Institution der Stammesgesellschaft, welcher ausschließlich aus Männern bestand und über eine angemessene Art der Strafe entschied, war stark mit der Kultur der Wiedergutmachung verbunden²⁵. Im alten Ägypten wurden die Vermittler nach ihren Erfahrungen mit Konfliktbeilegungen ausgewählt²⁶. Das sog. „*Institut der Weisen*“ beispielsweise, das die gewählte Judikative im antiken Griechenland ersetzte²⁷. Mit der Gründung des ersten Staates wurden diese Aufgaben jedoch der Gerichtsbarkeit übertragen und die Verantwortung von den Ältestenräten an den Staat delegiert²⁸. Der Staat hatte eine spezielle Institution geschaffen, mit einer eigenen, besonderen Rechtsprechung, die als „Gericht“ (*Quaestiones extraordinariae*) bezeichnet wurde und anfangs mit privaten Richtern besetzt war. Später übernahm das Gericht die Funktionen und Rollen eines dauernden Gerichtes (*Quaestiones perpetuae oder Quaestiones ordinariae*)²⁹. An diesem sog. staatlichen Gericht wurden die Konflikte und Streitigkeiten zwischen den Menschen durch den Staat gelöst. Mit der Gründung dieses Gerichtes verfolgte der Staat lediglich sein Interesse an einer verstärkten Einflussnahme.

Im römischen Recht wurden *Crimina publica* (Verbrechen) und *Delictum privata* (Vergehen) unterschieden. Im Kreis der *Crimina publica* waren nur die Straftaten gegen die Allgemeinheit (Volk bzw. Staat) geregelt.³⁰ Primär wurden strafbare Handlungen aufgeführt, die sich gegen den Staat richteten und denen, in dem Fall eines Verstoßes, mit den harten staatlichen Gewaltmitteln „von Amtes wegen“ (*ex officio*) begegnet wurde. Darüber hinaus

²⁴Vgl. Georg, Petra: Der Konflikt als Mittelpunkt der Mediation, 1. Auflage, München 2009, S. 4.

²⁵Vgl. Schutz, Fabian: Die homerischen Räte und die spartanische Gerusie, Düsseldorf 2011, S. 255.

²⁶Vgl. Wollermann – Müller, Renate: Vergehen und Strafen: zur Sanktionierung abweichenden Verhaltens im alten Ägypten, Leiden 2004, S. 264.

²⁷Vgl. Reutner, Ursula: Sprache und Tabu, Tübingen 2009, S. 344.

²⁸Vgl. Sahiti, Ejup: Argumentimi në procedurë penale, Pristinë 2006, S. 63.

²⁹Vgl. Friedrich, Samuel/ Hoffmann, Wilhelm / Krüger, Anton: Die Altertumswissenschaft, Leipzig 1835, S. 536.

³⁰Vgl. Hausmaninger, Herbert & Selb, Walter: Römisches Recht, 9. Aufl. Wien, Köln, Weimar 2001, S. 276.